

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Demnach  
Wir bereits unterm 8ten Septembr. vorigen/ und 5ten Julii dieses Jahrs/ vermöge  
ergangener und an gehörigen Oertern affigirter Edictal-Citation, gnädigst zu  
erkennen gegeben/ welcher gestalt Wir gnädigst gewillet/ allen denen/ die aus  
Unserm Hertzogthum Güstrow mit Recht etwas zu fordern haben ... : Uhrkundlich  
... in Unser Residentz-Stadt und Vestung Rostock/ den 2. Novembr. Anno 1703.**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1703?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn865172528>

Druck Freier  Zugang





**WIR** **AN** **WIRTSCHAFTS** **GNADEN** /  
**SIE** **FRIEDRICH** **WILHELM** /

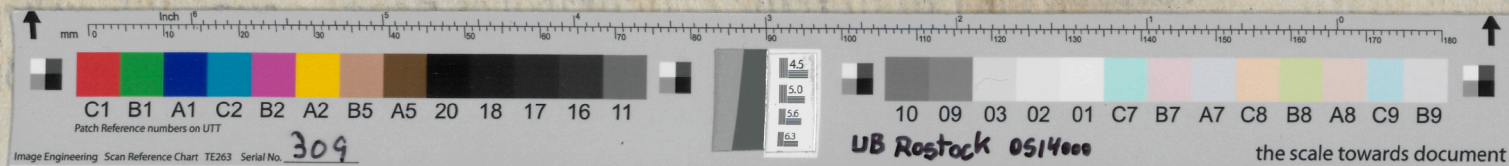
**Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden /  
 Schwerin und Rakeburg / auch Graf zu Schwe-  
 rin / der Lande Rostock und Stargard HERR.**



**S**innach Wir bereits unterm 8<sup>ten</sup> Septembr. vorigen / und 5<sup>ten</sup> Julii dieses Jahrs / vermöge er-  
 gangener und an gehörigen Orten affigirter Edictal-Citation, gnädigst zu erkennen gegeben / welcher  
 gestalt Wir gnädigst gewillet / allen denen / die aus Unserm Herzogthum Güstrow mit Recht etwas zu  
 fordern haben / live sint Hypothecarii, live nudi Chirographarii, oder sonst privilegirte Creditores. so weit  
 denen Pactis Familiae es gemäß / ihre respectivè baare Bezahlung / oder anderweitige Rechtliche Vergnügung  
 wiederfahren zu lassen: Und aber nicht wissen können / ob alle und jede Creditores in denen in obangeregten  
 Citationen gesetzten Terminis ihre Forderung angegeben / und gebührend liquidiret haben / sich auch befindet /  
 daß verschiedene von denen / welche sich bereits angegeben / keinen gnugsamen Beweis ihrer Forderungen beigebracht / sondern  
 nur in folle, oder zum Theil ohne exprimierung eines gewissen Quanti liquidiren wollen. Indessen dennoch nicht gemeinet seyn /  
 hierin jemand zu übereilen / als wird hiemit allen und jeden Creditoribus in- und aufferhalb Landes / so noch etwas bezubrin-  
 gen haben / abermahlen und ex superabundanti noch ein Terminus præclusivus von 9. Wochen / als auff den 4<sup>ten</sup> Januarii des next-  
 in-stehenden 1704<sup>ten</sup> Jahrs pro omni nunmehr zum dritten und letzten mahl gesetzet / daß wehrender Zeit / und so dann bey  
 Unseren in Rostock darzu verordneten gewissen Commissariis sie sich angeben / und Rechtlich liquidiren sollen / mit dem Anhang /  
 daß / wer in solcher Zeit vorberegeten nicht gebührend Folge leistet / weiter nicht gehöret / sondern mit seiner Forderung / nach  
 Ablauf solches dritten und also letzten Præjudicial-Termini, alsdann gänzlich abgewiesen werden / und darauff den 30<sup>ten</sup> Ja-  
 nuarii des 1704<sup>ten</sup> Jahrs wie in Puncto Prioritatis gesprochen werde / anhören solle / als wozu sie sambt und sonders in Krafft  
 dieses zugleich vorgeladen werden; Und haben von diesem Edicto, die Anverwandten / der etwa auffer Landes  
 sich befindenden / und daher nicht angefahrenen Creditorum, oder auch keine Procuratores negotiorum allhier bestellet haben /  
 ihnen alle möglichste Nachricht zu geben. Urkundlich unter Unserm Fürstl. Hand-Zeichen und Insiegel / so geschehen in Unser  
 Residentz-Stadt und Festung Rostock / den 2. Novembr. Anno 1703.  
**Friedrich Wilhelm.**



*[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.]*



*Mk-4060. (20) <sup>22,</sup>*